



Gemeinde Bernried
am Starnberger See
Landkreis Weilheim-Schongau

N I E D E R S C H R I F T

5. Sitzung des Gemeinderats

Sitzungstermin:	Donnerstag, 05.05.2022
Sitzungsbeginn:	19:40 Uhr
Sitzungsende:	22:50 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal, Rathaus

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Herr Dr. Georg Malterer
Herr Robert Schiebel
Herr Markus del Fabbro
Herr Benedikt Eberl
Frau Anna-Maria Groß
Herr Dr. Michael Haberl
Frau Doris Kremser
Herr Andreas Lüdtkke
Herr Dr. Wolfgang Mutter
Frau Christine Philipp
Herr Roland Seidl
Frau Regina Steiger
Herr Andreas Stepfer
Clarissa Beyerbach, Schriftführerin

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Es fehlten:

Frau Katja Burgkart	entschuldigt;
Herr Dr. Achim Regenauer	entschuldigt;

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen: Siehe Protokoll.

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

T a g e s o r d n u n g:**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- | | | |
|------|--|----------|
| 73 | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 74 | Bauantrag Einbau eines Ladengeschäfts in das bestehende Gebäude,
Pharmos Natur Green Luxury GmbH, Am Neuland 2
- Gemeindliches Einvernehmen | 2022/682 |
| 75 | Verlängerung eines Vorbescheidantrags vom 24.05.2019, Bauvorhaben
Neubau eines Wohnhauses, Am Weidenbach 2, Fl.Nr. 649/46
- Gemeindliches Einvernehmen | 2022/683 |
| 76 | Bauantrag Dorfstraße 24, Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses,
Fl.Nr. 55
- Gemeindliches Einvernehmen
- Antrag auf Befreiung in Bezug auf
Zufahrt der Garage,
Garagröße,
Dachform,
Ziegelfarbe des Hauptgebäudes | 2022/687 |
| 77 | Bebauungsplan "Urbanes Gebiet Am Neuland Südwest" Änderung
des Gebietstyps
1. Abwägung der Hinweise von den Behörden gem. § 13 i.V. m. § 4
(2) BauGB
2. Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit gem. § 3 (2)
BauGB
3. Satzungsbeschluss | 2022/685 |
| 78 | Nachbargemeinden | |
| 78.1 | Gemeinde Seeshaupt, Beteiligung als Nachbar
1. 23. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Bebauungsplan für die Erweiterung des Gemeindebauhofes und
Feuerwehrhausstandort | 2022/690 |
| 78.2 | Gemeinde Seeshaupt, 3. Änderung Bebauungsplan "Seeshaupt Süd I
- Teilbereich Schechener Straße", Fl.Nr. 558, St.-Heinricher-Str.108
- Beteiligung als Nachbar | 2022/693 |
| 78.3 | Gemeinde Tutzing, 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan
Nr. 83, "Kindertagesstätte an der Traubinger Strasse 67"
- Beteiligung als Nachbar | 2022/691 |
| 79 | Flüchtlingshilfe Ukraine, Hilfsaktion Landkreis Weilheim-Schongau
- Bericht | 2022/698 |

80	Antrag Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 29.03.2022, Diskussion und Stellungnahme zu folgenden Baumfällungen 1. An der Staatsstraße 2. Buchenhecke am Friedhof 3. Entenweiher	2022/689
81	Antrag Baumfällungen am großen Friedhof	2022/699
82	Kinderbetreuung Anträge auf Kostenübernahme wegen Z-Kraft (Zusatzkraft) nach BayKiBiG Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 5 Satz 3 - Waldkinder Bernried e.V.	2022/706
83	Ausschreibung der Erschließungsmaßnahme Urbanes Gebiet Am Neuland Südwest - Beschluss zur Vergabe	2022/692
84	Errichtung von 5 öffentlichen E-Ladesäulen im Gemeindegebiet - Auftragsvergabe	2022/681
85	Laufende gemeindliche Vorhaben/Baumaßnahmen (Sachstandsberichte und erforderliche Detailbeschlüsse)	
85.1	Sommerkeller/ Gemeindezentrum	
85.1.1	Gemeindezentrum Bernried Sommerkeller, 4. Nachtragsangebot, Estricharbeiten - Vergabe	2022/688
85.1.2	10. Nachtragsangebot der Fa. Elektro Baumgartner	
85.2	Kloster / Kommunalunternehmen	
85.2.1	Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens bzgl. des Vertretungsrechts des Vorstands - Beschluss	2022/702
85.2.2	Ausstattung der Cateringküche im Sommerkeller	2022/701
85.3	Finanzangelegenheiten - Haushaltsüberschreitungen - Kontostände	
86	Allgemeine Information und Termine	
86.1	durch den Bürgermeister	
86.1.1	Einladung Freiwilligen Feuerwehr zur Einweihung des Bootes	

- 86.1.2 Abfallentsorgung Erbenschwang Einladung der Gemeinderäte
- 86.1.3 Einladung zum Escape Room
- 86.1.4 Schild der Musikschule an der Alten Gemeinde 2022/703
- 86.1.5 Ausstellung Energiewende 2022/700
- 86.2 durch den Gemeinderat
- 86.2.1 Soziales Netz, Finanzierung eines Elektrofahrzeugs
- 86.2.2 Einladung Sonntag, 08.05.2022 um 19:15 am Mahnmal
- 86.2.3 Bericht vom Abwasserverband
- 86.2.4 Bahnübergang Abdeckgitter fehlt;
- 86.2.5 Erschließungsgebäude, Aufzug
- 86.2.6 Grundwasserstand Bernried

Protokoll:

Der Erste Bürgermeister Dr. Georg Malterer eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr, begrüßt alle Teilnehmenden und fragt, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

73 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine;

**74 Bauantrag Einbau eines Ladengeschäfts in das bestehende Gebäude, Pharmos Natur Green Luxury GmbH, Am Neuland 2
- Gemeindliches Einvernehmen**

Sachverhalt:

Die Firma Pharmos Natur Green Luxury GmbH, Am Neuland 2 beantragt eine Nutzungsänderung für den Einbau eines Ladengeschäfts in das bestehende Gebäude. In dem bestehenden Foyerbereich soll ein Ladengeschäft mit ca. 55 m² integriert werden. Die Pläne werden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

**75 Verlängerung eines Vorbescheidantrags vom 24.05.2019, Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses, Am Weidenbach 2, Fl.Nr. 649/46
- Gemeindliches Einvernehmen**

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid ist unter Top 220/2018 im Gemeinderat am 13.12.2018 behandelt worden. Der Bebauungsplan „Kapellenwiese II“, die Pläne des Vorbescheids und der Beschluss von 2018 wird zur Kenntnis bzw. in Erinnerung gerufen.

Der Bauausschuss merkt an, dass der Bauwerber daraufhinzuweisen ist, dass er im Sichtdreieck zur Weilheimer Straße eine nicht zulässige und zu hohe Thujenhecke gepflanzt hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt wie bereits 2018 der Erhöhung der Oberkante Rohfußboden geringfügig über dem Straßenniveau als Abweichung gem. Festsetzung Ziff. 3.1 in Verbindung mit Abs. 4 der textlichen Festsetzungen als Ausnahme zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0

76 Bauantrag Dorfstraße 24, Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 55
- Gemeindliches Einvernehmen
- Antrag auf Befreiung in Bezug auf
Zufahrt der Garage,
Garagengröße,
Dachform,
Ziegelfarbe des Hauptgebäudes

Sachverhalt:

Das Anwesen in der Dorfstraße 24, Fl.Nr. 55 soll abgerissen und neugebaut werden. Der Bauantrag ist am 22.04.2022 in der Gemeinde eingegangen. Der Bebauungsplan „Alter Ortskern Teilgebiet B“ und die Eingabepläne werden erläutert.

Das Schreiben zur mittelfristigen Planung wird zur Kenntnis gebracht. Zunächst soll bebauungsplan-konform gebaut werden, aber im zweiten Schritt werden Änderungen gewünscht. Die Änderungen umfassen das Nebengebäude aber auch das Hauptgebäude im Bereich der Farbgebung.

Antrag auf Befreiung in Bezug auf:

Änderung der Zufahrt zur Garage direkt von der Dorfstraße:

Im Bebauungsplan ist die Zufahrt zur Garage von Norden über den Fußweg vorgesehen.

Der Änderung der Zufahrt der Garage von Süden direkt von der Dorfstraße kann zugestimmt werden, da es auch im gemeindlichen Interesse ist, den Fußweg nicht mit KFZ-Verkehr zu belasten.

Garagengröße:

Momentan ist der Bereich mit allerlei Schuppen verbaut. Der Bebauungsplan sieht eine Garage von ca. 7 x 7 m vor.

Einer Garage mit den Maßen 7 x 9 m kann zugestimmt werden, sofern der Nachbar einverstanden ist, keine weiteren Nebengebäude auf dem Grundstück errichtet werden und die auf Abbruch stehenden Schuppen entfernt werden.

Dachform des Nebengebäudes:

Im Planteil des Bebauungsplans ist für das Nebengebäude gemeinsam mit der Nachbarbebauung ein Walmdach eingezeichnet.

Bei Änderung der Garage kann einem Satteldach zugestimmt werden.

Ziegelfarbe des Hauptgebäudes und des Nebengebäudes:

Der Bebauungsplan sieht unter Punkt 4.0 Festsetzung durch Text 4.4 Dach und Dachform „ Die Dachflächen sind einheitlich mit Ton- oder Betondachpfannen in ziegelroter Farbe zu decken. ...“

Unter Punkt 4.8 Garagen und Stellplätze heißt es: „... Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbe sind den Hauptgebäuden anzupassen.

Der Gemeinderat diskutiert über diese Befreiung ist aber grundsätzlich für die Photovoltaikanlage auf dem Dach. Der Kriterienkatalog mit der Checkliste wurde bereits 2020 angewendet und positiv beschieden. Siehe Protokoll Top 120 vom 02.07.2020;

Beschlussvorschlag des Bauausschusses:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Bezüglich, den Befreiungen des Nebengebäudes, der Zufahrt, der Garagengröße und der Dachziegelfarbe mit integrierter Photovoltaikanlage, wird zugestimmt.

Der Bauantrag wird zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

-
- 77 **Bebauungsplan "Urbanes Gebiet Am Neuland Südwest" Änderung des Gebietstyps**
1. Abwägung der Hinweise von den Behörden gem. § 13 i.V. m. § 4 (2) BauGB
2. Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
3. Satzungsbeschluss
-

Sachverhalt:

1. Abwägung der Hinweise von den Behörden gem. § 13 i.V. m. § 4 (2) BauGB;

Am 07.03.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange per E-Mail angeschrieben mit der Bitte um Beteiligung bis zum 11.04.2022.

1.1. Ohne Stellungnahmen

- Gemeinde Tutzing
- Gemeinde Wielenbach
- Landesamt für Denkmalpflege

1.2. Ohne Einwände

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, H Müller, Schr. v. 11.04.2022
- Untere Naturschutzbehörde, Fr. Grosser, Schr.v. 14.03.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim, H. Reichert, Schr. v. 08.03.2022
- Gemeinde Seeshaupt
- Erdgas Südbayern

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

1.3. Bedenken und Anregungen

H. Myrtek, Bauleitplanung, Schr. v. 07.04.2022

1.3.1 Landratsamt Weilheim-Schongau , SG 610 – Fr. Nirschl, Schr. v. 30.03.2022 Stellungnahmen im Wortlaut:

„2.4 Einwendungen:

Im Westen des Gebietes ist die (eine?) Trasse für die Bernrieder Umgehungsstraße dargestellt. Ohne Änderung der Festsetzungen zum Immissionsschutz werden bei der Umgehungsstraße Maßnahmen (z.B. Abrücken, Abschirmung) erforderlich, die zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die für das Urba-

ne Gebiet erforderlichen Schutzmaßnahmen (diese waren selbst für das nicht so schutzbedürftige Gewerbegebiet festgesetzt) fehlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7c) BauGB und § 50 BImSchG i.V.m DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Mai 1987 (Einführungserlass des StMI vom 03.08.1988);

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sofern die Trasse weiterhin vorgesehen ist, sind die zu erwartenden Lärmimmissionen durch einen Sachverständigen im Sinne von § 29b BImSchG zu ermitteln.

Die Ergebnisse der Berechnungen bzw. die sich daraus ergebenden Konsequenzen (Schallschutzmaßnahmen) werden im Bebauungsplan entsprechend eingearbeitet und beschrieben.

Der Umweltbericht wird gem. den Ergebnissen der o.g. Schalltechnischen Untersuchung ergänzt.

Sofern die Umgehungs-Trasse nicht mehr weiterverfolgt werden soll, ist deren Darstellung komplett aus dem Plan zu entfernen und in der Begründung ist die - im Gegensatz zur bisherigen Planung – nun nicht mehr erforderliche Grundrissorientierung zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die angedachte westlich verlaufende Straße ist derzeit nicht konkret geplant. In erster Linie sollte diese Trasse der 2. Anbindung des Gewerbegebietes dienen, da das gesamte großflächige Gebiet bisher nur über einen Anschluss an die Staatsstraße angebunden wird. Sollte die Trasse bzw. 2. Anbindung kommen, kann flächensparend ein aktiver Schallschutz des Baugebietes in Verbindung mit der Straße erfolgen.

Die in der ergänzten schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. 220027 / 4 vom 02.02.2022 des Ingenieurbüros Greiner vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen sind in den Festsetzungen Ziff. 10.1 – 10.3 wörtlich übernommen.

Die festgesetzte Grundrissorientierung und die Beschränkung des Wohnanteils ergeben sich im Bereich des MU 3 im Übergang zum nördlich angrenzenden bereits früher festgesetzten Gewerbegebiet aus der gebotenen Rücksichtnahme.

Die Gemeinde gibt im neu festgesetzten MU-Gebiet der heute gebotenen Nutzungsmischung den Vorrang auch im Lichte der vorrangigen Innenentwicklung und Nachverdichtung. Beschwerden wegen der Nutzungsmischung aus dem bereits bebauten nördlichen MU-Gebiet sind derzeit nicht bekannt. Weitere Aufwendungen sind derzeit daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

1.3.2 Landratsamt Weilheim-Schongau, SG 40, Brandschutzdienststelle, Schr. v. 05.04.2022 und vom 04.04.2022

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme: Anlage Beiblatt zu den Bebauungsplänen.

Beschlussvorschlag:

Die übersandten Hinweise aus dem Beiblatt Brandschutz werden der Begründung noch als Anlage 2 beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

1.3.3 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Fr. Carmen Sommer, München, Schr. v. 30.03.2022

Planungsverband Region Oberland, Fr. Steiner, Schr. v. 08.04.2022

Stellungnahmen im Wortlaut:

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 26.10.2022 Stellung zur o.g. Planung abgegeben. Wir kamen darin zu dem Ergebnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Wir empfehlen eine möglichst effiziente Nutzung der Baufläche sicherzustellen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung ergeben sich keine Planänderungen, die die bisherige landesplanerische Beurteilung berühren.

Die Planung steht nach wie vor den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

„Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 26.10.2021 an.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht, werden begrüßt.

Die Gemeinde wird den Bebauungsplan flächensparend in Eigenregie durch die Grundstücksverkäufe umsetzen, d.h. ein sparsamer Umgang mit den neuen Gewerbeflächen ist sichergestellt. Die fraglichen Flächen wurden vorab von der Gemeinde erworben, daher ist eine Grundstücksspekulation ausgeschlossen. Bereits beim 1. Bauabschnitt nördlich direkt angrenzend wurde z.B. im MU eine Mischnutzung mit Wohnen und Arbeiten erreicht, und die Grundstücke wurden sehr flächensparend aufgeplant und von der Gemeinde selbst vermarktet. Weitere einengende Festsetzungen sind daher städtebauliche nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

1.3.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, mit Landwirtschaftsschule, Weilheim, H. Ferstl, Schr. v. 17.03.2022

Stellungnahme im Wortlaut:

„Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2020 mit dem Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4612-42-2-3, die weiterhin Gültigkeit hat.

Aus dem Bereich Forsten:

Aus Sicht des Bereichs Forsten wird der Planung zugestimmt. Auf die diesbezüglich bereits ergangene Stellungnahme vom 07.09.2020 wird hingewiesen.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hat sich mit den Anregungen des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, mit Landwirtschaftsschule Weilheim vom 07.09.2020 in der Sitzung vom 15.10.2020 im Detail befasst und die vorgebrachten Anregungen im einzelnen abgewogen und im Bebauungsplan, der Satzung und in der Begründung aufgenommen. Auf die Beschlüsse vom 15.10.2020 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

1.3.5 IHK für München und Oberbayern, H. Mathias Hausmann, München, Schr. v. 25.03.2022

Stellungnahme im Wortlaut:

„Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sehen wir Umwidmungen von Gewerbegebieten hin zu Mischgebieten grundsätzlich kritisch.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sollte nicht ausschließlich für MU3 festgesetzt werden, dass 50% der Flächen für Wohnen genutzt werden dürfen. Wir plädieren dafür, dass diese Festsetzung in allen drei Urbanen Gebieten Anwendung findet.

Sollte dem nicht nachgegangen werden regen wir an, dass zumindest von der Möglichkeit des § 6 a Abs. 4 S.1 Nr. 1 BauNVO Gebrauch gemacht und jeweils im Erdgeschoss an der Straßenseite Wohnnutzung ausgeschlossen wird.

Zudem muss bei der Umsetzung des Vorhabens sichergestellt sein, dass ortsansässige Unternehmen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der IHK werden zur Kenntnis genommen. Bei Umsetzung des nördlichen MU-Gebietes wurde in den Kaufverträgen die Nutzungsmischung verbindlich umgesetzt. Die besondere Festsetzung im MU3 wurde aus Rücksichtnahme auf das nördlich angrenzende Gewerbegebiet getroffen. In den anderen MU 1 und MU2 Gebieten wird die Nutzungsmischung im Rahmen der Grundstücksverkäufe Vergleich dem nördlichen Betreib rechtsverbindlich gesichert.

Zusätzlich wird redaktionell aber noch folgender Textzusatz in Ziff. A.2.1 der Festsetzungen aufgenommen: „Gem. § 6 a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO dürfen max. 50 % der Geschossfläche für Wohnungen verwendet werden. Ausnahmsweise kann im MU 2 von der 50 % Grenze durch Beschluss des Gemeinderates abgewichen werden; Voraussetzung hierfür ist ein zulässigerweise real geteiltes Baugrundstück.“

Damit wird sichergestellt, dass in jedem Fall im Sinne einer gemischten Nutzung neben Wohnungen auch gewerbliche oder freiberufliche Nutzungen geplant werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

1.3.6 Handwerkskammer für München und Oberbayern, H. Hausmann, München, Schr. v. 25.03.2022

Stellungnahme im Wortlaut:

„Die Gemeinde Bernried beabsichtigt das mit dem seit 2021 rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Neuland – Südwest“ geplante und bisher als Gewerbegebiet ausgewiesene, 2,7 ha umfassende Areal südlich des Neuseebogens und am Russgraben, westlich der ST 2063 im Rahmen des o.a. Änderungsverfahrens – dem angegebenen Bedarf entsprechend hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung umzuwidmen in Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO. Damit ist analog eine Anpassung der Bebauungsplanbezeichnung vorgesehen.

Es wird die Gliederung des Plangebiets teilweise aktualisiert, wobei eine in der Höhenentwicklung zum Ortsrand hin abgestufte Bebauung beibehalten werden soll: Im westlichen MU 1 und im MU 3 beträgt die GRZ 0,50, die GFZ 0,80 und die zulässige Wandhöhe 7,5 Meter, im Teilbereich MU2 ist eine Wandhöhe von 8,5 m und eine GFZ von 1,0 beabsichtigt. Das MU 3, das in einem 10 m Streifen an der nördlichen Baugrenze Wohnnutzungen explizit ausschließt sowie einem Mischgebiet entsprechend eine quantitativ ausgewogene Mischung aus Wohnen und Nicht-Wohnnutzung verlangt (dies bitten wir noch in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, den Vorgaben der Begründung entsprechend), soll wiederum der geänderten schallschutzrechtlichen Situation im Rahmen der Umwidmung planerisch begegnen: Es erfolgte eine Aktualisierung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

im Zusammenhang mit der Gebietsumwidmung auf Basis einer angepassten schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung.

Die zulässigen Nutzungen orientieren sich an dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan, der ebenfalls ein Urbanes Gebiet festsetzt, nach der bereits 2018 erfolgten teilweisen Umwidmung des ehem. als Gewerbefläche festgesetzten Plangebiets durch das Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Am Neuland West“.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Planverfahren der Gemeinde Bernried. Die von unserer Seite im obenstehend genannten Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Am Neuland West“ von 2018 bereits geäußerten Anmerkungen haben in aller Ausführlichkeit grundsätzlich auch für das nun vorliegende Umwidmungsverfahren analog zu gelten. Auf die Stellungnahme sei hiermit verwiesen; diese ist auch im vorliegenden Verfahren als angeführt zu betrachten.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hat sich mit den Anregungen der IHK in der Sitzung vom 15.10.2020 im Detail befasst und die vorgebrachten Anregungen im einzelnen abgewogen und im Bebauungsplan.

Die Gemeinde gibt im neu festgesetzten MU-Gebiet der heute gebotenen Nutzungsmischung den Vorrang auch im Lichte der vorrangigen Innenentwicklung und Nachverdichtung. Beschwerden wegen der Nutzungsmischung aus dem bereits bebauten nördlichen MU-Gebiet sind bisher nicht bekannt. Siehe dazu auch Punkt 1.3.5, Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der IHK.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

1.3.7 Abwasserverband Starnberger See, Starnberg, H. Jürgen Daum, Techniker Bauprojekte, Schr. v. 28.03.2022

Stellungnahme im Wortlaut:

„Als einem Träger öffentlicher Belange wurden dem Abwasserverband Starnberger See von der Gemeinde Bernried mit Schreiben vom 07.03.2022 die Unterlagen für obiges Bauleitverfahren zugesandt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2021 und haben den Entwurf vom 07.02.2022 zur Kenntnis genommen.

Weitere Hinweise, Bedenken und Anregungen bringen wir nicht vor.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hat sich mit den Anregungen des Abwasserverbandes in der Sitzung vom 15.10.2020 im Detail befasst und die vorgebrachten Anregungen im einzelnen abgewogen und im Bebauungsplan, der Satzung und in der Begründung aufgenommen. Dieser Sachstand ist auch in der 1. Änderung des Bebauungsplans enthalten.

Im Rahmen der derzeit parallel bereits laufenden tiefbautechnischen Planung werden die Anregungen beim Bau der Erschließung in Abstimmung mit dem Abwasserverband auch umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

1.3.8 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB, H. Scheck, Schr. v. 21.03.2022

Stellungnahme im Wortlaut:

„Die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB (ADBV) wahr- zu-

nehmenden öffentlichen Belange nach § 4 BauGB sind durch die beabsichtigte Planung nicht berührt. Das ADBV bittet im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wegen der Aktualität georeferenzierter Lagebezeichnungen um die frühzeitige Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 02.03.2004, Az.: 73-Vm 3511-002-1954/04).

Im Bereich des Bebauungsplanes „Urbanes Gebiet am Neuland - Südwest“ sind zahlreiche Flurstücksgrenzen bislang noch unabgemarkt. Die in der Flurkarte gestrichelt dargestellten Grenzen stammen z.T. unverändert aus der graphischen Aufnahme des 19. Jahrhunderts mit der daraus resultierenden Unschärfe. Das hat zur Folge, dass bezüglich des Grenzverlaufs die Rechtssicherheit fehlt und bei den abgeleiteten Flächenangaben unter Umständen erhebliche Ungenauigkeiten enthalten sein können. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB empfiehlt daher ausdrücklich vor weiteren Planungsarbeiten die Feststellung der Grenzen durchführen zu lassen.“

Beschlussvorschlag:

Die übermittelten Hinweise werden bei anstehenden Umsetzung des Bebauungsplanes beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

1.3.9 Bayer. Schlösser- und Seenverwaltung, Abteilung Ref. 84, H. Strasser, Schr. v. 04.04.2022

Stellungnahme im Wortlaut:

„Wegen der beträchtlichen Entfernung des Planungsgebietes vom Ufer des Starnberger Sees von gut einem Kilometer und der festgesetzten mäßigen Bauhöhen von unter 10 m (Verdeckung durch seeseitigen Bau- und Baumbestand) sollten Belange, die von unserer Verwaltung zu wahren sind, hier insbesondere der Erhalt des Landschaftsbildes am Seeufer, durch die o.g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

2. Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.

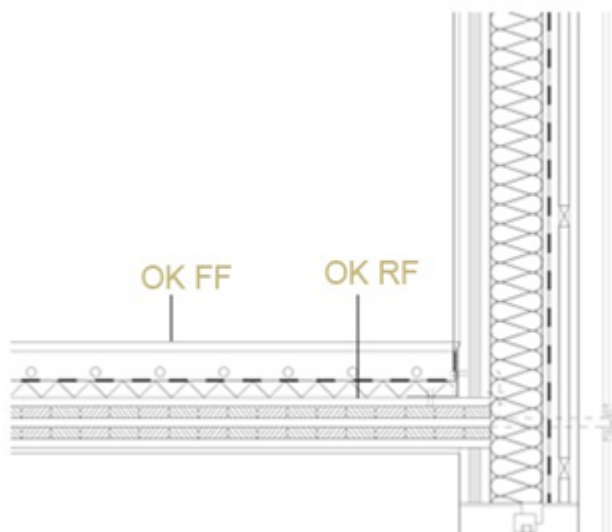
Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit vom 10.03.2022 bis einschließlich 11.04.2022 Stellungnahmen abzugeben. Es ist eine Stellungnahme eingegangen:

2.1 Dr. Wolfgang Mutter, Am Neuland 1, 82347 Bernried

1. „OK FFB (Oberkante Fertigfußboden)

Die im Bebauungsplan eingetragene Höhe des FFB (und damit die Höhe des Gebäudes) sollte sich an der Höhenlage der Erschließungsstraße orientieren. Dadurch wird vermieden, dass das Gebäude „im Wasser“ oder „zu hoch“ steht. Es sollte ein ebenerdiger Zugang von der Straße zum Gebäude gewährleistet sein.

Bisher orientiert sich der FFB eher am Gelände.“



Beschlussvorschlag:

Die in der Planzeichnung eingetragenen Gebäudehöhen Oberkante Rohfußboden wurden in Abstimmung nach der Vorplanung Erschließungsstraße vom Büro OSS festgelegt. Es ist planungsrechtlich nicht hinreichend bestimmt, die Gebäudehöhe z.B. 30 cm über OK angrenzende Straße festzusetzen, da die Straße nicht gleichermaßen festgesetzt ist. Daher wurden – nach tiefbautechnischer Vorplanung Büro OSS - die Oberkante Rohfußboden für jede Bauparzelle in Abstimmung mit dem Büro OSS unter Beachtung der geplanten Straßenoberkanten festgesetzt.

In den Festsetzungen Ziff. 7.7 ist bereits eine weit gefasste Regelung zu Abweichungen von der festgesetzten der Höheneinstellung enthalten:

„Höhenfestlegung bei Gebäuden (hier: Oberkante Erdgeschossrohfußboden, hier max. 638,0 m üNN, und ca. Höhenfestlegung für Gelände.

Geringfügige Abweichungen bis zu $\pm 0,25$ m sind zulässig, wenn die tachymetrische Höhenaufnahme zeigt, dass eine zu tiefe Höheneinstellung zu unabweisbaren Problemen z.B. mit der Oberflächenentwässerung führt.

Werden Grundstücke anders als vorgeschlagen geteilt, oder anders als durch die Vorschlagsgebäude dargestellt bebaut, so ist für die Einstellung der Höhenlage des OKRB EG (Oberkante Erdgeschossrohfußboden) als Ausnahme eine Abweichung von der festgesetzten Höhe um ± 50 cm zulässig.“

Nachdem das Gebiet südlich des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Neuland – West“ deutlich weniger bewegt ist als das nördliche Gebiet, kann auf Einzelanforderungen bei den jeweiligen Bauanträgen flexibel reagiert werden.

Eine Höhenfestlegung auf eine noch nicht gebaute Straße ist schwierig, außerdem stellt eine Straße kein Höhenfixpunkt dar, da sich Straßen auch senken können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2

2. Bepflanzung: Bäume im Bebauungsplan

Von einer genauen Festlegung der Bepflanzung mit Bäumen sollte im Bebauungsplan abgesehen werden.

Begründung:

Bei Neubauten wird künftig die Bereitstellung von Technologien für regenerative Energie wesentli-

cher Bestandteil sein. Die komplexen Anlagen können durch unangemessene Bepflanzung beschädigt werden.

- PV-Anlagen: Beschattung durch Bäume ist kontraproduktiv
- Rigolen: Wurzeln beschädigen die Anlagen
- Kabel – und Leitungszüge: Wurzeln beschädigen die Anlagen
- Geothermie Bohrungen (Leitungen und Bohrlöcher): freie Zugänglichkeit wegen Wartungsarbeiten

Beschlussvorschlag

Zu 2.: Bepflanzung: Bäume im Bebauungsplan

In Ziffer /.2 der Festsetzungen wird noch redaktionell nach dem 1. Absatz noch folgender Text ergänzt: „Innerhalb der Baugrundstücke sind Baumstandorte veränderbar.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

3. Nota bene

Künftige Bebauungspläne müssen wesentliche Elemente zur Erzeugung, Einsparung der Verteilung von Energie enthalten.

Zu 3. Nota bene

Im Bebauungsplanentwurf sind bereits folgende Regelungen enthalten:

„1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB, Planzeichen EE). An Fassaden sind diese bündig einzubauen.“ Im Übrigen regelt das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 08.08.2020 sehr detailliert den Einsatz erneuerbarer Energien beim Bauen. Es macht aus städtebaulicher Sicht wenig Sinn, im Bebauungsplan dieses Thema überzu-regeln und dadurch ggf. Widersprüche hervorzurufen. Es ist außerdem verboten, weitere Regelungen als die in § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten Festsetzungen anzuwenden, da den Gemeinden kein Festsetzungsfindungsrecht“ zusteht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

3. Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- den Bebauungsplan „Urbanes Gebiet Am Neuland – Südwest“ einschließlich Festsetzungen, Begründung in der Fassung vom 26.01.2022/07.02.2022 und redaktionellen Änderungen vom 05.05.2022 als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

78 Nachbargemeinden

78.1 Gemeinde Seeshaupt, Beteiligung als Nachbar
1. 23. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Bebauungsplan für die Erweiterung des Gemeindebauhofes und Feuerwehr-
hausstandort

Sachverhalt:

Die Gemeinde Seeshaupt plant eine 23. Änderung des Flächennutzungsplans und eine Änderung des Bebauungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofes und des Feuerwehrhausstandorts. Die Lage im Ort und die Planung wird bekanntgegeben.

Beschluss:

Keine Anmerkungen seitens der Gemeinde Bernried, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans die Belange der Gemeinde Bernried nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

78.2 Gemeinde Seeshaupt, 3. Änderung Bebauungsplan "Seeshaupt Süd I - Teilbereich Schechener Straße", Fl.Nr. 558, St.-Heinricher-Str.108
- Beteiligung als Nachbar

Sachverhalt:

Die Gemeinde Seeshaupt plant eine 3. Änderung des Bebauungsplans „Seeshaupt Süd I – Teilbereich Schechener Straße“ im Bereich der Fl.Nr. 558, St. Heinricher-Str. 108 in Bezug auf das Baufenster sowie eine geringfügige Erhöhung der GRZ.

Die Lage im Ort und die Planung wird zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Keine Anmerkungen seitens der Gemeinde Bernried, da durch die Änderung des Bebauungsplans die Belange der Gemeinde Bernried nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

78.3 Gemeinde Tutzing, 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 83, "Kindertagesstätte an der Traubinger Strasse 67"
- Beteiligung als Nachbar

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tutzing plant eine 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Strasse 67“. Da der Bedarf weiterer Krippen- und Kindergatengruppen stetig steigt, möchte sich die Gemeinde Tutzing Flächen zur Errichtung von Einheiten für soziale Zwecke sichern. Die Lage im Ort und die Pläne werden erläutert.

Beschluss:

Keine Anmerkungen seitens der Gemeinde Bernried, da durch die Änderung des Bebauungsplans die Belange der Gemeinde Bernried nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

**79 Flüchtlingshilfe Ukraine, Hilfsaktion Landkreis Weilheim-Schongau
- Bericht**

Das Landratsamt gibt Lageberichte bzgl. Ukrainehilfe heraus. In der Gemeinde Bernried sind momentan 85 Personen gemeldet, die sich auf 25 Haushalte verteilen. Somit ist Bernried eine der Gemeinden die am meisten Ukrainer aufgenommen hat. An der Maifeier haben etliche teilgenommen. Es ist anders als 2015, da fast alle Flüchtlinge privat untergekommen sind und so anders Anschluss haben. Es herrscht große Solidarität in der Bevölkerung und sie sind auch untereinander gut vernetzt. Es gibt Treffen z.B. im Torbogengebäude . Es wurde privat eine Kleiderkammer eingerichtet, die nun in den Krafraum der Sporthalle umziehen wird.

In der Schule gibt es eine Willkommensklasse, die in der ehemaligen Sporthalle untergebracht ist. Dort wird vor allem Deutsch unterrichtet. Es gibt wohl eine extra Didaktik bei der deutsch gelehrt werden kann, ohne die andere Sprache beherrschen zu müssen.

Die Volkshochschule verzeichnet auch einen hohen Bedarf an Deutschkursen. Für uns bedeutet das einen erhöhten Bedarf an den Kinderbetreuungseinrichtungen. Nächsten Dienstag findet wieder ein Vernetzungstreffen statt. Ab nächsten Monat übernimmt das Jobcenter die Auszahlungen.

Bei der Spendenaktion sind ca. 4.000 – 5.000 € eingegangen. An die Tutzinger Tafel sind 1.500 € überwiesen worden, die mit dem Gemeinderat abgestimmt waren. Die landkreisweite Spendenaktion war vor allem Hilfe für Winnyzja, das Ziel ist einen Euro pro Landkreisbewohner das wären 136 T€. Durch den Bürgermeister Markus Bader von Rottenbuch kam der Kontakt nach Winnyzja zustande, der 2019 zu einem Seminar zur Demokratisierung des Landes als Referent eingeladen war.

Erster Bürgermeister Dr. Malterer berichtet von seiner Fahrt nach Winnyzja mit Medikamenten und Verbandstoffen die über die Krankenhäuser Weilheim und Tutzing und Apotheken ohne Grenzen organisiert worden sind. Auf dem Heimweg wurden Patienten und Mütter mit Kindern mitgenommen. Durch diese Hilfsaktionen kommt die Hilfe direkt bei den Menschen an.

Auf diesem Wege soll vom Bürgermeister von Winnyzja ein ganz herzliches Dankeschön übermittelt werden.

80 Antrag Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 29.03.2022, Diskussion und Stellungnahme zu folgenden Baumfällungen
1. An der Staatsstraße
2. Buchenhecke am Friedhof
3. Entenweiher

Sachverhalt:

Das Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 29.03.2022 wird zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich um drei verschiedenen Vorgänge, die nun im einzelnen behandelt werden.

1. Fällung von Bäumen (nicht nur Eschen) und Sträuchern entlang der Staatsstraße (gegenüber Rathaus / Durchtrennen von Efeu.
 Die Fällungen an der Staatsstraße wurden bereits am 20.01.2022 in der Gemeinderatssitzung und am 24.03.2022 in der Bürgerversammlung thematisiert.
 - Die Gemeinde war über diese Maßnahme nicht informiert.
 - Der Grundeigentümer, das Straßenbauamt hat die Entscheidung zur Fällung getroffen.
 - Das Straßenbauamt hat keinen örtlichen Verein oder die Gemeinde beteiligt;
 - Ob eine Stellungnahme der UNB eingeholt worden ist, kann nicht beantwortet werden.
 - Nach Aussage des Straßenbauamts wurden Baumgutachter beteiligt.
 - Das Straßenbauamt unterliegt der Verkehrssicherungspflicht nicht der Biodiversitätsstrategie der Gemeinde Bernried;

2. Kahlschlag der Buchen am Friedhof
 Die Hecke am Friedhof wurde bereits am 17.02.2022 in der Gemeinderatssitzung und am 24.03.2022 in der Bürgerversammlung thematisiert.
 - Der Gemeinderat hat am 18.12.2014 die Friedhofserweiterung beschlossen. 2015 sind die neuen Sträucher gesetzt worden. Sobald die Hecke dicht genug ist, sollte die alte entfernt werden, damit es keine Teilung am Friedhof gibt.
 - Die Entscheidung hat der Bürgermeister gemeinsam mit dem Bauhof getroffen.
 - Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da es sich um ein Abarbeiten bereits getroffener Entscheidungen gehandelt hat.

3. Rodung am Entenweiher
 Die Eschenfällungen am Entenweiher wurden bereits am 24.03.2022 in der Bürgerversammlung thematisiert.
 - Die Eschen am Entenweiher sind abgestorben durch den Pilz der das Eschentriebsterben verursacht. Auch wenn die zum Binselberg gewandte Seite vordergründig für Fußgänger nicht gefährdet erscheint, so ist es doch ein beliebter Schlittenberg. Außerdem ist es nicht weit vom Waldkindergarten. Die Gemeinde kommt folglich nur der Verkehrssicherungspflicht nach. Die Sträucher sind auf den Stock gesetzt und werden in den nächsten Monaten wieder austreiben.
 - Es wurde keine Gruppierung beteiligt, da es keine Grundlage zur Diskussion gab.
 - Eine Stellungnahme der UNB wurde nicht eingeholt.
 - Eschentriebsterben ist auch für Laien erkennbar.
 - Verkehrssicherheit kommt vor Biodiversität;
 - Eine Nachpflanzung ist nicht geplant;

Die Gemeinde bedankt sich für die Zusage zur tatkräftigen Mithilfe bei den kommenden Projekten. Was den Baumgutachter betrifft, gibt es mehrere in Bernried und Umgebung, die im Bedarfsfall immer dazugezogen werden.

Zukünftig wird eine frühzeitige Information an die Bürger zugesagt.

81 Antrag Baumfällungen am großen Friedhof

Es ist ein Antrag auf Fällung im Friedhof eingegangen, demnach die Kiefern und Lärchen in einem schlechten gesundheitlichen Zustand seien.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gehölze von einem Baumgutachter ansehen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

82 Kinderbetreuung Anträge auf Kostenübernahme wegen Z-Kraft (Zusatzkraft) nach BayKiBiG Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 5 Satz 3 - Waldkinder Bernried e.V.

Sachverhalt:

Durch die Zustimmung der Gemeinde kann der Gewichtungsfaktor von 4,5 bei I-Kindern erhöht werden ($4,5 + x$). Dadurch ergibt sich eine höhere Förderung nach BayKiBiG, wodurch wiederum der Personaleinsatz erhöht werden kann. Die Berechnung des Erhöhungsfaktors x erfolgt nach dem im 41. Newsletter zum BayKiBiG festgelegten Schema. Die Finanzierung einer Zusatzkraft trägt zu 20 % die Einrichtung, 40 % die Kommune und 40 % der Staat.

Der Antrag für die Weitergewährung der Kostenübernahme einer Z-Kraft gem. BayKiBiG Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 5 Satz 3 vom 02.05.2022 liegt vor.

Die Mitfinanzierung der Z-Kraft wurde bei den Waldkindern bereits in den vorherigen Kindergartenjahren jeweils für ein Jahr bewilligt. Voraussetzung ist die Betreuung von mindestens drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Diese Voraussetzung ist mit fünf entsprechenden Kindern im Kindergartenjahr 2020/2021 wieder erfüllt.

Die Abschläge der Waldkinder für 2021 wurden mit dem erhöhten Faktor 7,95 bewilligt. In der Endabrechnung 2021 beläuft sich die Erhöhung allerdings auf einen Wert von 6,0.

Nach Rücksprache mit dem LRA (Familienbüro) ist die Zustimmung auf ein Jahr zu beschränken und gegebenenfalls zu verlängern, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Der Hinweis des Familienbüros, dass der Wert möglichst nicht über 6,0 liegen soll, wurde bei der Endabrechnung 2021 berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Bernried befürwortet die Weitergewährung der Kostenübernahme einer Z-Kraft für das Jahr 2021. Der Faktor 4,5 für behinderte Kinder erhöht sich für den Waldkinder e.V. auf 6,0.

Für die Folgejahre ist weiterhin darauf zu achten, dass der Wert 6,0 nicht überschritten wird. Die Bewilligung beschränkt sich wieder auf ein Jahr, für eine weitere Verlängerung ist die erneute Zustimmung der Gemeinde notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

**83 Ausschreibung der Erschließungsmaßnahme Urbanes Gebiet Am Neuland Südwest
- Beschluss zur Vergabe**

Sachverhalt:

Für die Erschließung für das Bebauungsplan Gebiet Urbanes Gebiet Am Neuland Südwest wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Es wurden neun Firmen gebeten ein Angebot abzugeben. Es gab zwei Absagen und vier Firmen haben am 28.04.2022 um 12 Uhr zum Submissionstermin ein Angebot in der Gemeinde abgegeben. Das Ingenieurbüro OSS Tutzing hat die Angebote formal, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Es wird empfohlen den Auftrag an die Firma Kutter GmbH & Co. KG mit einem Angebotspreis von 559.140,50 Euro zu erteilen. Die Kostenberechnung lag um ca. 120 T€ darüber. Die Gemeinde beauftragt den Teil für die Straße und die Wasserleitung, der Abwasserverband übernimmt den Teil der Schmutz- und Regenwasserkanäle.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Kutter mit einer Bruttoauftragssumme von 386.720,51 Euro mit der Erschließung für das Gebiet Am Neuland Südwest für den Bereich der Straßenbauarbeiten und der Verlegung der Wasserleitung.

Zeitliche Vorstellung für die Umsetzung:

Der Ausführungszeitraum wird im Sommer 2022 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

**84 Errichtung von 5 öffentlichen E-Ladesäulen im Gemeindegebiet
- Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Errichtung von fünf E-Ladesäulen im Gemeindegebiet wurden von drei Unternehmen Angebote angefordert. Das günstigste Angebot mit einer Gesamtsumme i. H. v. **50.474,99 €** (brutto) wurde dabei von der 17er Oberlandenergie GmbH, Murnau, abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag zur Errichtung von fünf öffentlichen Ladesäulen (zehn Normalladepunkte) mit einer Angebotssumme i. H. v. von 50.474,99 € (brutto) wird an die Fa. 17er Oberlandenergie GmbH vergeben.

Zeitliche Vorstellung für die Umsetzung:

Sommer/Herbst 2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

85 Laufende gemeindliche Vorhaben/Baumaßnahmen (Sachstandsberichte und erforderliche Detailbeschlüsse)

85.1 Sommerkeller/ Gemeindezentrum

85.1.1 Gemeindezentrum Bernried Sommerkeller, 4. Nachtragsangebot, Estricharbeiten - Vergabe

Sachverhalt:

Die Firma Hubert Pupeter GmbH hat für das Liefern und Einlegen einer Emco Eingangsmatte in der Größe von 1,50 m x 6,20 m ein Nachtragsangebot über 7.681,45 Euro brutto gestellt. Die Eingangsmatte ist in den Boden eingelassen und relativ stabil, so wie im Rathaus Foyer. Das Architekturbüro Faller hat das Angebot geprüft und freigegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Pupeter GmbH mit dem 4. Nachtrag und einer brutto Auftragssumme von 7.681,45 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

85.1.2 10. Nachtragsangebot der Fa. Elektro Baumgartner

Sachverhalt:

Der 10. Nachtrag der Fa. Elektro Baumgartner setzt sich zusammen aus Kabelbahn zur Lüftungssteuerung und Verkabelung mit Conel-Schienen und entsprechendem Zubehör, Materialien für den Baustromverteiler und die Spiegelleuchten für die WC's im UG.

Die Bruttoauftragssumme des 10. NA beträgt 8.813,95 Euro. Das Ingenieurbüro Geyer & Fels hat das Angebot geprüft und freigegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Elektro Baumgartner mit dem 10. NA und einer Bruttoauftragssumme von 8.813,95 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

85.2 Kloster / Kommunalunternehmen

**85.2.1 Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens bzgl. des Vertretungsrechts des Vorstands
- Beschluss**

Sachverhalt:

Erste Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Bernried am Starnberger See der Gemeinde Bernried am Starnberger See vom 21.12.2021

§ 4 (4) der Unternehmenssatzung lautet:

"Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen; der Verwaltungsrat kann Ausnahmen bestimmen."

§ 4 (4) soll künftig wie folgt lauten:

"Jedes Mitglied des Vorstands vertritt das Kommunalunternehmen **einzel**n nach außen; der Verwaltungsrat regelt in der Geschäftsordnung Ausnahmen."

Begründung:

Das Unternehmen wird ins Handelsregister eingetragen. Rechtswirksamkeit bei Rechtsgeschäften tritt nur ein, wenn wie im Handelsregister eingetragen gezeichnet wird. Im Urlaub- oder Krankheitsfall eines Vorstandmitglieds kann das KUB nicht rechtswirksam zeichnen. Deshalb wären stellvertretende Vorstandmitglieder zu benennen, was u. E. nicht praktikabel (und ggf. auch teuer) ist. In der Geschäftsordnung (also im Innenverhältnis) kann geregelt werden, ab welcher Verfügungshöhe und bei welchen Rechtsgeschäften beide Vorstände zeichnen müssen bzw. der Verwaltungsrat zustimmen muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der ersten Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Bernried am Starnberger See zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

85.2.2 Ausstattung der Cateringküche im Sommerkeller

Sachverhalt:

Derzeit werden von Gustav Hamburg die beiden Firmen Braudienst Bayern GmbH und die Catering-Vervice GmbH aufgelöst. Aus dem Bestand an Küchengeräten, die in einem äußerst gepflegten und technisch einwandfreien Zustand sind, hat das Kommunalunternehmen für die Catering-Küche im Sommerkeller einige Geräte zum Gesamtpreis von ca. 12 T€ netto erworben. Das sind 2 große Convectoratomen, eine Geschirrspülmaschine sowie einen Wärmeschrank. Weitere Geräte für Veranstaltungen im Sommerkeller, aber auch für eine Bewirtung im Klosterhof, sollen zu einem Gesamtpreis von ebenfalls etwa 12 T€ netto noch gekauft werden.

Für größere Veranstaltungen sind zwei Schankanlagen (Durchlaufkühler) erforderlich, die ggf. noch erworben werden können. Ein Angebot liegt noch nicht vor.

Derzeit wird mit Architekt und Küchenleitung die Catering Küche abgesprochen. Neben den Gebrauchtgeräten von Gustav Hamburg sind vor allem noch Kühlzellen, Arbeitstische, kleine Spülen, Warmhaltelampen, Geschirrschränke und auch eine entsprechende Grundausstattung an Geschirr zu kaufen. Es wird hier noch mal mit einer Investitionssumme von ca. 30 T€ gerechnet.

Für den Tagungshausbetrieb benötigt das Kommunalunternehmen einen Getränkeschrank, eine leistungsstarke Kaffeemaschine sowie entsprechendes Geschirr. Inwieweit diese Geräte angeschafft werden müssen oder ob Kaffee- und Getränkeliieferanten diese stellen, wird noch geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

85.3 Finanzangelegenheiten - Haushaltsüberschreitungen - Kontostände

Der Kontostand der Gemeinde beträgt zusammengefasst ca. 264 T€ im Haben.

86 Allgemeine Information und Termine

86.1 durch den Bürgermeister

86.1.1 Einladung Freiwilligen Feuerwehr zur Einweihung des Bootes

Am Sonntag den 22.05.2022 um 10 Uhr lädt die Freiwillige Feuerwehr zur Taufe des Bootes für den Katastrophenschutz ein. Zur besseren Planung wird um Rückmeldung gebeten.

86.1.2 Abfallentsorgung Erbenschwang Einladung der Gemeinderäte

Das Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang lädt am 01.07.2022 um 16 Uhr zu einer Informationsveranstaltung ein. Es werden die Mitglieder des Kreistags und der Stadt-, Markt-, und Gemeinderäte im Landkreis zu einer Besichtigung geladen. Zeitgleich ist die Eröffnungsveranstaltung des Forum Humor.

86.1.3 Einladung zum Escape Room

Vor den offiziellen Terminen ist der Gemeinderat am Freitag den 06.05.2022 um 18 Uhr in den Escape Room, Am Neuland 16 eingeladen.

86.1.4 Schild der Musikschule an der Alten Gemeinde

Sachverhalt:

Die Städtische Musikschule Weilheim i.OB hat für das Alte Rathaus ein neues Schild geplant. Das kleine 20 cm x 6 cm ist für den Briefkasten geplant, das größere 70 cm x 20 cm soll auf Stützen montiert werden. Der Ausdruck mit dem Schriftzug wird gezeigt.

86.1.5 Ausstellung Energiewende

Die Ausstellung zur Energiewende wurde gestern eröffnet und ist zu den Öffnungszeiten des Rathauses bis zum 20.05.2022 zu besichtigen.

86.2 durch den Gemeinderat

86.2.1 Soziales Netz, Finanzierung eines Elektrofahrzeugs

Herr Stahl hat für das Soziale Netz ein Elektrofahrzeug Hyundai KONA bestellt, das im Juni/Juli 2022 geliefert werden soll. Das Auto wird über die Sternstunden und Spenden finanziert. Es soll bekannt gemacht werden, dass Firmen durch ihre Werbung am Fahrzeug die Finanzierungslücke die noch besteht, auffangen können.

86.2.2 Einladung Sonntag, 08.05.2022 um 19:15 am Mahnmal

Der Veteranen- und Soldatenverein Bernried lädt alle Bürger zu einer Feier am 08.05.2022 um 19:15 Uhr am Mahnmal für Frieden in der Bahnhofstraße recht herzlich ein.

86.2.3 Bericht vom Abwasserverband

Es wird von der Verbandssitzung des Abwasserverbands Starnberger See berichtet. Es wurde der Haushalt verabschiedet. Durch die Sanierung des Klärwerks, der Tunnelbau in Starnberg etc. wird in den nächsten Jahren das Haushaltsvolumen steigen.

Es wird angeregt eine Führung im Klärwerk für den Gemeinderat zu organisieren.

86.2.4 Bahnübergang Abdeckgitter fehlt;

Beim Bahnübergang wird berichtet, dass ein Abdeckgitter fehlt. Es wird an die Bahn weitergegeben.

86.2.5 Erschließungsgebäude, Aufzug

Der Aufzug im Erschließungsgebäude kann mit Schlüsseln freigeschaltet werden. Die Möglichkeit in den Sommerkeller zu kommen ist immer möglich, da der vordere Teil mit dem öffentlichen WC offen ist. Vom Sommerkeller aus kann man aber nur in die anderen Stockwerke gelangen, wenn diese freigegeben worden sind.

86.2.6 Grundwasserstand Bernried

Auf Nachfrage beim Wasserwart Armin Schirott sind die Grundwasserstände in Bernried stabil. Es wird aber weiterhin nach einem zusätzlichen Standbein gesucht.

Erster Bürgermeister Dr. Malterer bedankt sich für die rege Diskussion und schließt die Sitzung.

Bernried am Starnberger See, 22.06.2022

Vorsitzender:

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister

Schriftführerin:

Clarissa Beyerbach
VA